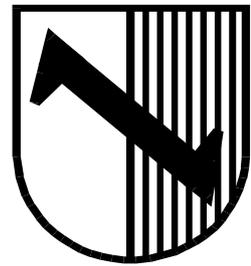


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 18

Halberstadt, den 13.09.2017

Nummer 12 / 2017

### Inhalt

- **Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ vom 31.08.2017**
  
- **Wahlbekanntmachung**  
Bundestagswahl 24.09.2017

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Halberstadt**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen [**BV 388 (VI/2014-2019)**].

**Satzung der Stadt Halberstadt  
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industrie-  
gebiet Ost“ vom 31.08.2017**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 aufgrund des

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit §§ 1,4,5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Halberstadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“. Er ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Flurstücke oder Teilstücke dieser Flurstücke der Gemarkung Halberstadt erfasst:

Flur 11:

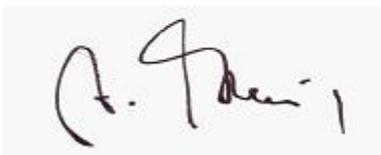
102, 104/2, 108/1, 113/1, 115, 116, 146/114, 147/114, 148/114, 149, 206/113, 293/113, 312/100, 145/114;

Flur 13:

56, 57/2, 58/3, 118, 120, 124, 165, 167, 169, 170.

**§ 3 Inkrafttreten**

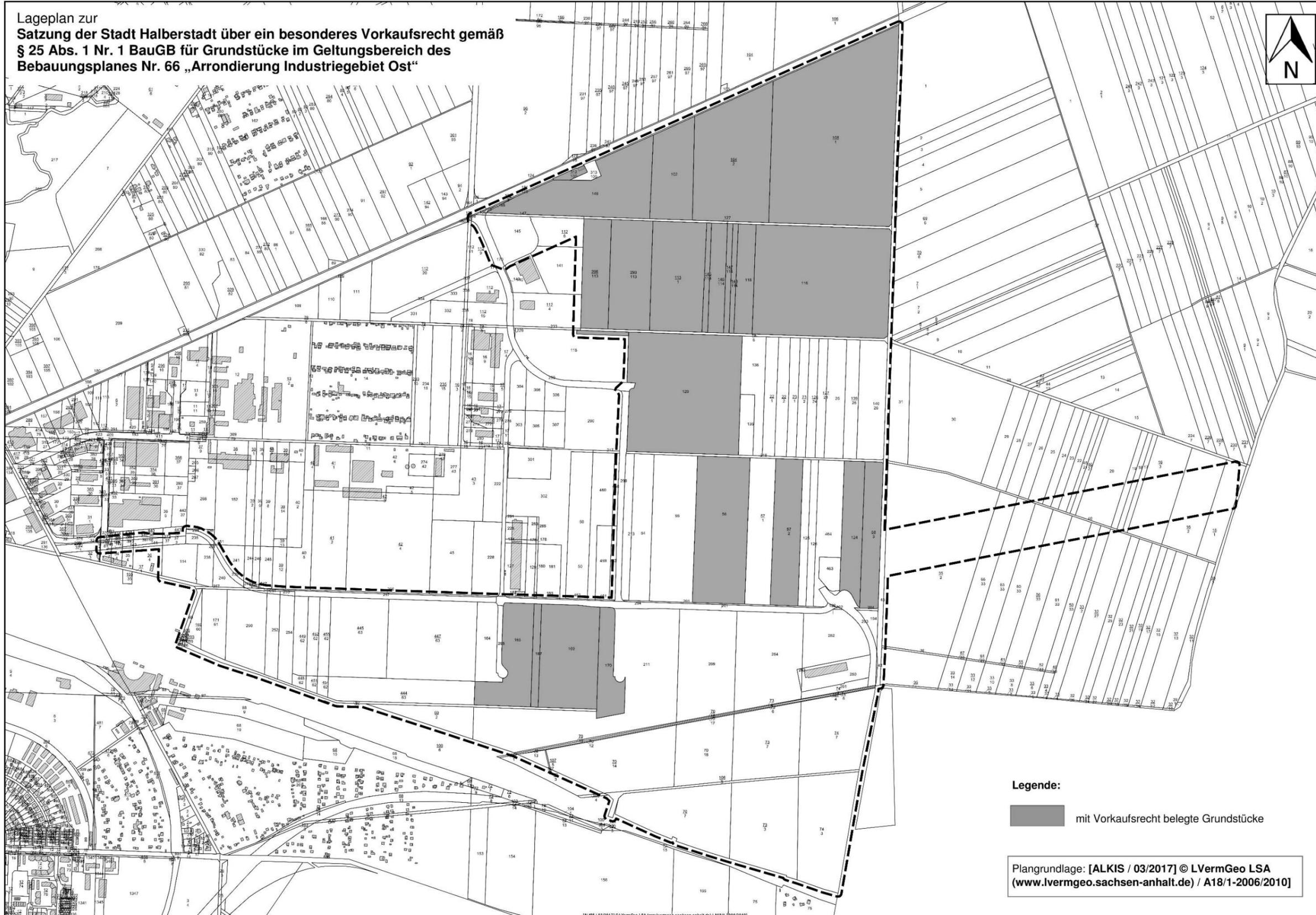
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 01.09.2017



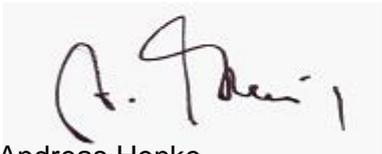
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung - wie im Satzungstext angegeben - in Kraft.

Die Satzung und der zugehörige Lageplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 12.09.2017

### Bekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

#### **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Halberstadt ist in **25** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halberstadt, den 12.09.2017

Stadt Halberstadt  
Der Oberbürgermeister